Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Bundesdenkmalamt

# Richtlinie für die Gewährung von Förderungen zum Erhalt des materiellen Kulturerbes in Österreich

nach dem Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 idgF, und dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. Nr. 60/1993 idgF

Gemäß § 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

Wien, 2026

**Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Wien, 2026. Stand: 29. Oktober 2026

**Copyright und Haftung:**
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an iv4@bmwkms.gv.at oder service@bda.gv.at.

## Inhalt


**1 Präambel ..... 6**

1.1 Denkmalbegriff ..... 7

1.2 Begriff UNESCO-Welterbe ..... 7

1.3 Förderstrategie Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe ..... 8

**2 Rechtsgrundlagen ..... 9**

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen ..... 9

2.2 Europarechtliche Grundlagen ..... 9

**3 Ziele, Indikatoren, Berichte und Evaluierung ..... 12**

3.1 Ziele ..... 12

3.2 Indikatoren ..... 12

3.3 Berichtswesen ..... 13

3.3.1 Kunst- und Kulturbericht Bundesministerium ..... 13

3.3.2 Förder- und Spendenbericht Bundesdenkmalamt ..... 13

**4 Fördergegenstand ..... 14**

4.1 Fördergegenstand Denkmalschutz ..... 14

4.1.1 Förderbare Leistungen und Maßnahmen ..... 14

4.1.2 Nicht förderbare Leistungen und Maßnahmen ..... 16

4.2 Fördergegenstand UNESCO-Welterbe ..... 17

4.2.1 Förderbare Leistungen und Maßnahmen ..... 17

4.2.2 Nicht förderbare Leistungen und Maßnahmen ..... 18

4.3 Förderungswerber:in ..... 18

**5 Förderungsart ..... 19**

**6 Förderungshöhe ..... 20**

6.1 Allgemeines ..... 20

6.2 Bereich Denkmalschutz ..... 20

6.2.1 Bemessungsgrundlage ..... 21

**7 Förderbare Kosten ..... 23**

7.1 Bereich Denkmalschutz ..... 24

7.2 Bereich UNESCO-Welterbe ..... 24

**8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen ..... 25**

8.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen ..... 25

8.1.1 Zusätzlich für Denkmalschutz ..... 25

8.1.2 Zusätzlich für UNESCO-Welterbe ..... 26

8.2 Allgemeine Förderungsbedingungen ..... 26
8.3 Förderungszeitraum ..... 27
8.4 Verwendung der Mittel ..... 28
8.5 Zeitpunkt des Ansuchens und Beginn des Vorhabens ..... 28
8.6 Informations- und Auskunftspflichten ..... 29
8.7 Eigenleistungen, Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private . 30
8.7.1 Eigenleistung ..... 30
8.7.2 Ko-Förderungen ..... 30
**9 Abwicklung und Ablauf von Förderungen ..... 31**
9.1 Allgemein ..... 31
9.2 Förderungsansuchen und Unterlagen ..... 31
9.3 Kontrolle zur Vermeidung von Doppelförderungen (Überfinanzierung) ..... 33
9.4 Bewertung und Entscheidung ..... 34
9.4.1 Denkmalschutz ..... 34
9.4.2 UNESCO-Welterbe ..... 34
9.4.3 Förderungsentscheidung ..... 34
9.5 Zustandekommen des Vertrags ..... 35
9.5.1 Denkmalschutz ..... 35
9.5.2 UNESCO-Welterbe ..... 35
9.5.3 Inhalte des Förderungsvertrags ..... 36
9.6 Auszahlung ..... 36
9.7 Publizität und Informationstafeln ..... 38
**10 Nachweisbedingungen ..... 38**
10.1 Allgemeine Nachweisbedingungen ..... 38
10.1.1 Sachbericht ..... 39
10.1.2 Zahlenmäßiger Nachweis ..... 39
10.2 Abrechnungsfristen ..... 41
10.2.1 Denkmalschutz ..... 42
10.2.2 UNESCO-Welterbe ..... 42
10.2.3 Fristverlängerung ..... 42
10.3 Abweichungen ..... 42
10.3.1 Abweichende, ausführende Firmen ..... 42
10.3.2 Abweichende Leistung ..... 43
10.3.3 Abweichende Kosten ..... 43
**11 Einstellung und Rückzahlung der Förderung ..... 44**
11.1 Gänzliche Rückzahlung ..... 44
11.2 Teilweise Rückzahlung ..... 45

11.3 Reduktion/Kürzung der Förderung ..... 46
11.4 Verzinsung ..... 46
**12 Datenverarbeitung ..... 48**
**13 Evaluierung ..... 52**
**15 Veröffentlichung ..... 53**
**16 Geltungsdauer ..... 53**

# 1 Präambel

Im Bewusstsein des besonderen Wertes eines vielfältigen materiellen Kulturerbes und in Anerkennung seines Beitrages zur Verbesserung der Lebensqualität in Österreich hat der Bund die Aufgabe, die Erhaltung und Erschließung dieses Kulturerbes zu fördern. Die Vergabe von Förderungen erfolgt im Interesse der Bewahrung des materiellen Kulturerbes vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

Die Förderung hat insbesondere die dem materiellen Kulturerbe immanenten geschichtlichen, künstlerischen und sonstigen kulturellen Entwicklungen im Geiste von Freiheit, Toleranz, Respekt und Verantwortung allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und soll zu einer zeitgenössischen Auseinandersetzung mit diesem Kulturerbe beitragen.

Zugleich sollen daher jene Personen, welche die Kosten des Auffindens und der Erhaltung von Denkmalen wirtschaftlich treffen, und jene Personen, welche das Wissen um diese Denkmale schaffen und anderen erschließen, in ihrem Bemühen unterstützt werden. Auch jene Personen, die zum Schutz international geschützter Welterbestätten Österreichs beitragen, sollen unterstützt werden. Die Förderung soll den durch den Denkmalschutz in ihren Rechten eingeschränkten Eigentümer:innen als Motivation dienen.

Die verstärkte Sichtbarmachung dieses Kulturerbes im Inland und die internationale Positionierung Österreichs als Kunst- und Kulturland sind ebenso eine wesentliche Aufgabe der Förderung wie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der mit der Erhaltung dieses Kulturerbes wirtschaftlich belasteten Personen und eine laufende Hebung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und restauratorischen Standards für die Erhaltung des Kulturerbes.

Der Bund trägt zudem dafür Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

## 1.1 Denkmalbegriff

Denkmale gem. § 1 Abs. 1 DMSG sind von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung. Ensembles sind mehrere unbewegliche Denkmale, Sammlungen sind mehrere bewegliche Denkmale, wenn diese Denkmale wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung eine Einheit bilden.

## 1.2 Begriff UNESCO-Welterbe

Gemäß dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt gelten als Kulturerbe:

- **Denkmäler:** Werke der Architektur, Großplastiken und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- **Ensembles:** Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- **Stätten:** Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete, einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- **Kulturlandschaften**[1]: stellen die in Artikel 1 des Übereinkommens bezeichneten „gemeinsamen Werke von Natur und Mensch“ dar. Sie veranschaulichen die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Besiedlung im Laufe der Zeit unter dem Einfluss der physischen Zwänge und/oder Möglichkeiten ihrer natürlichen

[1] Beschluss 16 COM XII (1-3) (https://whc.unesco.org/en/decisions/3476/)

Umgebung sowie der aufeinanderfolgenden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräfte, sowohl externer als auch interner Art.

## 1.3 Förderstrategie Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe

Die strategische Förderausrichtung zielt auf die Erhaltung der geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung des Denkmals durch die vorgesehenen Maßnahmen. Hierbei soll die denkmalgerechte und qualifizierte Durchführung der Maßnahmen sichergestellt werden.

Um dem nachhaltig Rechnung zu tragen, kann im Rahmen der Förderbeurteilung eine fachliche Schwerpunktsetzung (wie bspw. nach 6.2.2.) erfolgen.

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Projekt ohne Förderung nicht durchgeführt werden kann. Eine Förderung kann grundsätzlich nur ergänzend sein, eine gänzliche Förderung von Maßnahmen (d.h. an die 100%) aus öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Folgend den internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Welterbekonvention zielt die Strategie jedenfalls auch auf über den nationalen Denkmalschutz hinausgehende Maßnahmen und Tätigkeiten ab, die den Schutz und den Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes der österreichischen Welterbestätten im Rahmen des Welterbestättenmanagements sichern.

# 2 Rechtsgrundlagen

## 2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Grundlage für die vorliegende Richtlinie ist das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz — DMSG), BGBI. Nr. 533/1923, idgF, und Artikel 5 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. Nr. 60/1993 idgF, sowie die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBI. II Nr. 208/2014 in der derzeit geltenden Fassung, welche subsidiär zur Anwendung gelangen

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

## 2.2 Europarechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien werden ergänzt durch folgende unionsrechtliche Grundlagen unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretende Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr 187 vom 26. Juni 2014, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023, S 1 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).
- Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

- Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen können die Artikel 53 und 54 der AGVO angewendet werden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Artikel 53 und 54 der AGVO sowie die folgenden formalen Voraussetzungen sind gegebenenfalls verbindlich anzuwenden:
- Artikel 1 Absatz 4 lit. a AGVO, wonach geprüft und in der Beihilfenregelung ausdrücklich festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine neue Beihilfe gewährt werden darf (konstitutiv).
- Artikel 1 Absatz 4 lit. c AGVO, wonach im Einzelfall geprüft und in der Beihilfenregelung ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfe an Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gemäß Art 2 Abs 18 AGVO gewährt werden darf. Entsprechend der Verlängerung der AGVO durch die Verordnung (EU) 2020/972 sowie der Änderung der AGVO durch die Verordnung (EU) 2021/1237 gilt diese ausnahmsweise für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Artikel 1 Absatz 5 AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht wird, dass die:der Beihilfeempfänger:in zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt gemäß den in Art 6 AGVO angeführten Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich vorliegen muss. Bei Beihilfen, die nach Artikel 53 AGVO freigestellt werden, wird gemäß Artikel 6 Absatz 5 lit. h AGVO keine Prüfung des Anreizes verlangt, sondern als automatisch gegeben vorausgesetzt.

- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Art 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen ab EUR 500.000,- gelten. Für Einzelbeihilfen ab EUR 500.000,- müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monaten ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der Kommission veröffentlicht werden. Der COVID-19 Beihilferahmen sieht eigene Transparenzvorschriften vor.
- Artikel 11 lit. b AGVO, wonach der Europäischen Kommission ein Jahresbericht in elektronischer Form über die Anwendung der Verordnung mit den nach der Durchführungsverordnung für jedes volle Jahr oder jeden Teil eines Jahres, in dem die vorliegende Verordnung gilt, anzugebenden Informationen zu übermitteln ist.

Weiters können Förderungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-VO“) ABL. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1, gewährt werden.

# 3 Ziele, Indikatoren, Berichte und Evaluierung

## 3.1 Ziele

Die vorliegende Richtlinie soll die Anforderungen an die Abwicklung der Förderung zum Erhalt des materiellen Kulturerbes in Österreich erfüllen und einen Förderungsmissbrauch unterbinden. Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare Vergabe auf Basis des Denkmalschutzgesetzes und des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt unter Berücksichtigung insbesondere folgender Ziele:

- Nachhaltige Absicherung des materiellen kulturellen Erbes in Bestand und Wertigkeit,
- seine wissenschaftliche Erforschung und Erschließung für die Öffentlichkeit.
- die Bewahrung von Denkmalen vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung ins Ausland bewirken und zwar auch als Mittel der Motivation der Eigentümer:innen oder sonstigen für die Erhaltung verantwortlichen Personen.
- der Erhalt und Schutz des außergewöhnlichen universellen Wertes der Österreischichen Welterbestätten.

## 3.2 Indikatoren

Indikator für die nachhaltige Absicherung des materiellen kulturellen Erbes in Bestand und Wertigkeit, seine wissenschaftliche Erforschung und Erschließung für die Öffentlichkeit:

- Verhältnis der Anzahl der Förderungen zu den Veränderungsbewilligungen gemäß § 5 DMSG p.A. (mind. 1:2)
- Anteil der Spendenfälle an den Förderfällen p.a.:
  mindestens 8 % p.a. bis 2029, danach Steigerung auf 10% bis 2031

## 3.3 Berichtswesen

### 3.3.1 Kunst- und Kulturbericht Bundesministerium

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport legt dem Nationalrat im Rahmen des Kunst- und Kulturberichtes gemäß § 10 Kunstförderungsgesetz jährlich einen Bericht über die Fördertätigkeit vor, in dessen allgemeinen Teil jährliche Forschungsschwerpunkte strukturiert und analytisch darzustellen sind.

### 3.3.2 Förder- und Spendenbericht Bundesdenkmalamt

Das Bundesdenkmalamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Fördertätigkeit im Bereich Denkmalschutz.

Der Bericht beinhaltet u.a. Angaben zu den jährlich ausbezahlten Förderungen, den unterschiedlichen Maßnahmensetzungen, zu begünstigten Förderempfängergruppen sowie den Förderanteilen in Bezug auf profane und sakrale Objekte.

Der Bericht stellt jährliche Förderungsentwicklungen strukturiert und analytisch dar, weiters werden geförderten Maßnahmen ausgewerten.

Zusätzlich werden die Jahresbeträge in Hinblick auf die zweckgebundenen Auszahlungen im Spendenbereich ausgewiesen.

## 3.4 Evaluierung

Für die Ziele und Indikatoren gemäß den Punkten 3.1 und 3.2. dieser Richtlinie erfolgt spätestens ein Jahr vor Auslaufen der gegenständlichen Richtlinien eine Evaluierung.

# 4 Fördergegenstand

## 4.1 Fördergegenstand Denkmalschutz

### 4.1.1 Förderbare Leistungen und Maßnahmen

Im Sinne der Bestimmungen des § 32 Abs. 1 DMSG können Förderungen zu jenen Kosten gewährt werden, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen in Österreich (einschließlich ihrer für sie wichtigen Umgebung) entstehen oder die auf Grund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden.

Auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes können folgende Leistungen Gegenstand einer Förderung als Investitionsbeihilfen für kulturelle Zwecke und Aktivitäten gemäß Artikel 53 Abs. 2 lit. b und lit. e AGVO sein:

- Aufwendungen, die insbesondere für bauliche Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmalen einschließlich der dafür erforderlichen Untersuchungen (denkmalspezifische Leistungen; Artikel 53 Abs. 4 lit. c und lit. d AGVO),
- Wissenschaftliche Untersuchungen zur Erforschung, Auffindung und Erschließung von Denkmalen, einschließlich Restaurierungen für Forschungszwecke, wenn sie im Interesse der Denkmalpflege liegen (Artikel 53 Abs. 4 lit. c und lit. d AGVO);
- Maßnahmen, die der Bewahrung von Denkmalen vor Veränderung, Zerstörung oder Verbringung ins Ausland dienen, welche die Öffentlichkeit über diese Maßnahmen und die Bedeutung von Denkmalen informieren und der Erstellung der dafür erforderlichen Grundlagen dienen (Artikel 53 Abs. 4 lit. c und lit. e AGVO, Artikel 53 Abs. 5 lit. b und lit. c AGVO).

Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen

- in den Bestand (die Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals eingreifen,
- der langfristigen statischen, bauhistorischen, konservatorischen und restauratorischen oder sonstigen substanziellen Sicherung des Denkmals dienen,

- nach aktuellen konservatorisch–restauratorischen sowie handwerklichen Qualitätskriterien ausgeführt werden sowie dem Denkmal entsprechend konzipiert und angewendet werden,
- die Umsetzung angemessener Nutzungsanforderungen, einschließlich wirtschaftlicher Interessen und der Barrierefreiheit von Gebäuden, ermöglichen,
- der ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere der Verbesserung der Energieeffizienz, dienen,
- zeitlich befristet und ohne relevanten Eingriff in den Bestand (die Substanz) reversibel sind.

Bei der Gewährung von Förderungen ist zudem zu berücksichtigen, ob die Leistungen und Maßnahmen primär aus rein denkmalpflegerischen Gründen getätigt worden sind oder ob es sich um Leistungen und Maßnahmen handelt, die im Zuge von Veränderungen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen getätigt werden.

Weiters ist zu beachten, dass Förderungen auf dem Gebiet der Denkmalpflege auch Aufwendungen zur Motivation einbeziehen, die im Vergleich zu üblichen Instandsetzungsmaßnahmen an nicht denkmalgeschützten Objekten, bei denkmalgeschützten erforderlich werden können.

Als denkmalspezifisch gelten Leistungen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestandes, der überlieferten Erscheinung oder der künstlerischen Wirkung dienen.

Zu den denkmalspezifischen Leistungen zählen:

#### 4.1.1.1 Befundungen, Modellarbeiten, Erstellung von Maßnahmenkonzepten sowie Sicherungsmaßnahmen

Maßnahmen, die zur Herstellung der denkmalfachlichen Expertise im Allgemeinen oder im Einzelfall als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für die denkmalgerechte Durchführung von Maßnahmen beitragen.

Dies gilt auch für archäologische Voruntersuchungen und Befundungen (Geophysik, Survey, Sondierungsgrabung, Restaurierungskonzept etc.) sowie archäologische Untersuchungen zum Zwecke spezieller Schutzmaßnahmen (z. B. Überplattungen).

Maßnahmen die zur Erfüllung der Erhaltungspflicht gem. § 4 Abs. 1 DMSG beitragen. Sicherungsmaßnahmen dienen der punktuellen, anlassbezogenen Abwehr eines Denkmalverlustes.

#### 4.1.1.2 Restauratorische Maßnahmen

Maßnahmen, die in ihrer speziellen bzw. individuellen Durchführungsart, Konstruktion, Materialwahl oder Detailausführung bzw. in ihrer speziellen restauratorischen, handwerkstechnischen oder sonstigen technologischen Qualifizierung auf die jeweiligen spezifischen bzw. besonderen Denkmaleigenschaften abgestellt sind.

Darunter fallen ebenso archäologische Maßnahmen wie Denkmalschutzgrabung als Ersatzmaßnahme bei oder ohne bestehenden Denkmalschutz.

#### 4.1.1.3 Maßnahmen zur Instandhaltung

Maßnahmen, die zur grundsätzlichen Instandsetzung bzw. Instandhaltung der Denkmalsubstanz beitragen und denkmalgerecht ausgeführt werden.

Darunter fallen ebenso archäologische Maßnahmen wie Denkmalschutzgrabung - Ersatzmaßnahme bei bestehendem Denkmalschutz sowie Denkmalschutzmaßnahmen, betreffend Objekte in Ortskernen bzw. (klein-)städtischen Zentren hinsichtlich besserer öffentlicher Nutzbarkeit und der Ermöglichung gemeinwohlorientierter Nutzungen. Bezughabende Projekte dürfen wirtschaftlich kein ertragsorientiertes Vorhaben darstellen.

#### 4.1.1.4 Ersatzkäufe gem. § 20 Abs. 2 DMSG

Ankäufe von Kulturgut für Sammlungen gem. § 20 Abs. 2 DMSG, sofern damit der dauernde, für die Öffentlichkeit zugängliche Verbleib in Österreich gewährleistet ist. Förderansuchen können von den Sammlungen oder für sie tätig werdende Vereine gestellt werden, soweit diese gemäß Punkt 4.3 vom Bund zu unterscheiden sind.

### 4.1.2 Nicht förderbare Leistungen und Maßnahmen

Nicht förderbar sind jedenfalls Maßnahmen, die

- nicht unter Punkt 4.1.1 fallen,
- nicht dem Stand der Denkmalpflege entsprechen,
- überwiegend der besseren wirtschaftlichen Verwertung des Denkmals dienen.

Grundsätzlich können nur Leistungen gefördert werden, die nachweislich nach Zusage der Förderung entstanden sind. Ausgenommen sind Fälle, in denen auf Basis eines

Förderansuchens vor Gewährung der Förderung eine Zustimmung zum vorzeitigen Leistungsbeginn gemäß § 19 Abs. 1 ARR 2014 erfolgte oder zum Zeitpunkt des Förderansuchens bereits eine rechtskräftige Bewilligung nach § 5 DMSG bzw. § 10 DMSG vorliegt. In diesen Fällen können Leistungen berücksichtigt werden, die ab Zeitpunkt des Förderansuchens gem. 9.2. entstanden sind.

## 4.2 Fördergegenstand UNESCO-Welterbe

Die fördervergebende Stelle kann im Rahmen von regionalen oder überregionalen, thematisch ausgerichteten zeitlichen und finanziell begrenzten Projekten auch unter Beteiligung anderer Gebietskörperschaften und/oder Dritter Förderungen für Leistungen und Maßnahmen, die gemäß Artikel 5 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. Nr. 60/1993, dem Erhalt, dem Schutz, der Unterstützung und der Vermittlung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Österreichischen Welterbestätten dienen, gewähren.

### 4.2.1 Förderbare Leistungen und Maßnahmen

Im Rahmen dieses Fördergegenstandes können folgende Leistungen und Maßnahmen gefördert werden, die dazu dienen,

- dem Welterbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben oder dieses in eine, die Gebietskörperschaften auch übergreifende Planung einzubeziehen (Art. 5 lit. a leg. cit.);
- wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungen durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, um das Welterbe bedrohende Gefahren zu bekämpfen (lit. c leg. cit.),
- das Welterbe in Bestand und Wertigkeit zu erfassen, zu schützen, zu erhalten sowie zu revitalisieren (lit. d leg. cit.);
- die Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung des Welterbes zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen (lit. e leg. cit.).

### 4.2.2 Nicht förderbare Leistungen und Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht

- unter Punkt 4.2.1 und
- nicht unter Art. 5 der Welterbekonvention fallen.

## 4.3 Förderungswerber:in

Es können nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen Person oder einer vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden.

Leistungen von Rechtsträgern,

- die durch ein Bundesgesetz eingerichtet wurden,
- an denen der Bund mit mehr als 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist

können nicht gefördert werden, wenn die Leistungen zu den Aufgaben des Rechtsträgers zählen oder der Aufwand für die förderungswürdige Leistung in einer vom Bund zugesprochenen Abgeltung berücksichtigt ist.

Als Förderungswerber:innen kommen daher natürliche oder juristische Personen (einschließlich im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und ins Vereinsregister eingetragene Vereine) in Frage, die die förderungswürdige Leistung wirtschaftlich tragen. Insbesondere:

- Eigentümer:in von Denkmalen und sonstige dinglich Berechtigte;
- rechtlich übergeordnete Einrichtungen der Eigentümer:in;
- Personen, die die Leistung rechtmäßig durchführen lassen;
- Personen, die sonstige Leistungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes oder des UNESCO-Welterbes erbringen (z.B. Vereine zumWelterbe-Management, Vereine zum Erhalt des kulturellen Erbes).

Im Rahmen des Förderansuchens sind gesetzliche, berufsmäßige, firmenmäßige sowie sonstige privatrechtliche Vertretungskonstellationen möglich. Im Bedarfsfall sind ergänzende Unterlagen (z.B. Vollmachten) vorzulegen.

# 5 Förderungsart

Förderungen erfolgen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Einzelförderungen für abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Projekte (Projektförderung) und werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Förderungsvertrag) und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

# 6 Förderungshöhe

## 6.1 Allgemeines

Die Höhe einer Förderung wird für den einzelnen Förderfall festgesetzt und bestimmt sich nach den vom Förderungsgeber anerkannten förderbaren Kosten sowie nach den gemäß Bundesfinanzgesetz für Förderungen für den Denkmalschutz und das UNESCO-Weltkulturerbe zur Verfügung stehenden Bundesmitteln unter Beachtung der im Laufe des Budgetjahres zu erwarteten Förderungsansuchen und der in dieser Richtlinie festgesetzten Ziele.

## 6.2 Bereich Denkmalschutz

Die Höhe der Förderung ist durch einen Prozentanteil an den förderbaren Kosten zu bemessen („Förderquote“). Die fördervergebende Stelle kann zur Sicherstellung der Erreichung der in Punkt 3.1 genannten Ziele und der angemessenen Verteilung der im Budgetjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel die Bandbreite der Förderquote festlegen.

> Die Bandbreite soll in der Regel 5 % nicht unter- und 35 % nicht überschreiten.

Die pro Jahr für ein einzelnes Projekt/Vorhaben ausgezahlten Fördermittel dürfen 3 % der im laufenden Budgetjahr zur Verfügung stehenden Bundesmittel im Bereich Denkmalschutz nicht übersteigen.

Förderungen werden erst ab einer Höhe von EUR 500,- vergeben.

Jedenfalls zu berücksichtigen sind Förderungen, die bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht wurden sowie der Anteil der Förderung aus Spendenmitteln (zweckgebundene Gebarung) zu berücksichtigen, die für das jeweilige Projekt gewidmet sind.

### 6.2.1 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist jene monetäre Größe, die als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages heranzuziehen ist. Die Bemessungssumme ergibt sich sich aus den vom Förderungsgeber anerkannten förderbaren Kosten gemäß Pkt. 7 für Leistungen gemäß Pkt. 4.1.

### 6.2.2 Besonders gelagerte Förderfälle

#### 6.2.2.1 Förderprojekte für nachhaltige Denkmalnutzung und Handwerkstradition

Innerhalb der Förderbandbreite (Punkt 6.2) kann eine Erhöhung der bestehenden Richtsätze erfolgen, wenn Denkmalprojekte, die - unter Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen – insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Nutzungsattraktivierung /-adaptierung (insbesondere Wohnzwecke) des denkmalgeschützten Bestandes (Reduktion $CO_2$-Ausstoß durch Verzicht auf Neubau) und/oder den Einsatz traditioneller Handwerkstechniken bzw. Materialien

und wirtschaftlich kein ertragsorientiertes Vorhaben darstellen. Dessen Ausmaß richtet sich nach dem Beitrag des jeweiligen Projekts zur Erreichung der oben genannten Zielsetzung.

#### 6.2.2.2 Förderprojekte die mehrere Objekte betreffen

Einzelne Förderprojekte bedürfen, unter Rücksichtnahme auf die Förderbandbreite (Punkt 6.2), aufgrund ihrer Eigenart einer projektspezifischen, mit anderen Rechtsträgern abgestimmten Förderbemessung (8.7.2), wie beispielsweise die Durchführung von Ensemble- oder Fassadenrestaurierungsaktionen in Kooperation mit den Gebietskörperschaften.

#### 6.2.2.3 Förderung von Großprojekten

Förderungen ab EUR 100.000,- werden als sogenannte „Großprojekte“ bezeichnet. Die Dauer dieser Projekte ist im Regelfall auf mehrere Jahre ausgelegt.

Großprojekte sind aufgrund der zu erwartenden Mehrjährigkeit einer mittelfristigen Budgetierung zu unterziehen und vom zur Verfügung stehenden, mittelfristigen Budgetrahmen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes abhängig zu machen.

#### 6.2.2.4 Förderung aus Spendenmitteln

Gemäß § 4a Einkommensteuergesetz (EStG) idgF sind das Bundesdenkmalamt und der Denkmalfonds nach § 33 DMSG idgF, spendenbegünstigte Einrichtungen.

In Vorbereitung der Möglichkeit zur Förderung aus Spendenmitteln kann auf Antrag eine Spendenaktion für ein Denkmal beim Bundesdenkmalamt eingerichtet werden. Seitens der fördervergebenden Stelle wird ein elektronisches Ansuchen auf der Website bda.gv.at zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Antrags ist eine natürliche Person namhaft zu machen, die in Bezug auf die Spendenaktion koordinative Tätigkeiten übernimmt.

Spendenaktionen werden mit einem Spendenaktionscode versehen. Dieser besteht aus einem Buchstaben und drei Ziffern (z. B. A999) und wird auf der Website bda.gv.at veröffentlicht. Durch Angabe des Spendenaktionscodes im Rahmen der Überweisung (Verwendungszweck) wird die Spende der entsprechenden Spendenaktion zugeordnet. Bei Fehlen des Aktionscodes wird die Spende einer allgemeinen Spendenaktion zugewiesen.

Eine Spendenaktion kann frühestens sechs Monate vor Beginn der Projektumsetzung beim Bundesdenkmalamt eingerichtet und bis maximal sechs Monate nach Beendigung des Projekts weitergeführt werden.

Die zur Verfügung stehenden Spenden sind für die Vergabe einer Förderung für das beantragte Projekt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie zu verwenden. Sollten nach Beendigung der Laufzeit weitere Spendengelder beim Bundesdenkmalamt einlangen, werden diese einer allgemeinen Spendenaktion zur Förderung zugewiesen.

Personen, die Spenden koordinieren, sind im Rahmen dieser Tätigkeit für die Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Ihnen werden die Einnahmenstände des jeweiligen Spendenprojekts periodisch bekannt gegeben.

Die Höhe der Förderung aus Spendenmitteln ist von den projektbezogenen Spendeneinnahmen abhängig, wodurch die Förderbandbreite (Punkt 6.2) überschritten werden kann.

# 7 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben/Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer von Projektbeginn bis Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Projekten stehen, angemessen kalkuliert sind, nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind und in den angegebenen Projektzeitraum fallen. Gewährte Rabatte und Skonti sind jedenfalls in Anspruch zu nehmen und von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen

Grundsätzlich sind nur Kosten förderbar, die nachweislich nach Gewährung der Förderung entstanden sind. In begründeten Einzelfällen können ausnahmsweise auch nachträglich und mit Zustimmung Kosten gefördert werden, die zwischen Antragstellung und Förderungsgewährung entstanden sind, sofern die Eigenart des Vorhabens dies rechtfertigt.

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der:dem Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 in der geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die:den Förderungsgeber:in nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Personalkosten werden grundsätzlich nur bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht und wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig ist. Sofern vorhanden können weiters Personalkosten bis zu jener Höhe anerkannt werden, die den einschlägig anzuwendenden kollektivvertraglichen Bestimmungen entspricht.

Im Falle der Kumulierung von Förderungen können Kosten, die bereits aufgrund anderer Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union

gedeckt sind, nicht gefördert werden (Verbot der Überförderung). Diese Förderungen sind bei Antragsstellung offen zu legen (siehe Punkt 8.7).

## 7.1 Bereich Denkmalschutz

Zu berücksichtigen sind im Bereich des Denkschutzes auch jene denkmalspezifischen Kosten, die durch Materialwahl, Technologie oder Methodik einschließlich der Untersuchungserfordernisse durch die speziellen Eigenschaften des Denkmals bedingt sind und eine denkmalfachlich besonders qualifizierte Erhaltung, Verbesserung oder Pflege der historisch-ästhetischen Eigenheiten des Denkmals gewährleisten.

## 7.2 Bereich UNESCO-Welterbe

Reisekosten, die in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben notwendig wurden, sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 in der geltenden Fassung für vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen. Wenn unvermeidbar, ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der Nächtigungsgebühr möglich. Jedenfalls ist die günstigste Unterkunft zu verwenden.

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des förderbaren Vorhabens angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung, für den Leistungszeitraum entspricht. Die gesamten Anschaffungskosten einer Sache sind dann förderbar, wenn die Anschaffung selbst der Förderungsgegenstand ist. Bei Förderungen von Leasingraten sind die Bestimmungen des § 35 ARR 2014 zu beachten. Bei größeren Investitionen ist eine Behaltedauer vertraglich zu vereinbaren.

# 8 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

## 8.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht zu zweifeln sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist,
- wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger früherer Förderungen fristgerecht und vollständig erfolgt ist und der Förderungswerber nicht auch bei anderen Förderungen nach dem DMSG mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
- wenn das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl. I 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet wird, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. 22/1970 in der geltenden Fassung, berücksichtigt werden.

Die Durchführung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

### 8.1.1 Zusätzlich für Denkmalschutz

- wenn die für das Vorhaben erforderlichen denkmalbehördlichen Bewilligungen vorliegen.

### 8.1.2 Zusätzlich für UNESCO-Welterbe

- wenn die Vorhaben zur Erfüllung der Verpflichtungen basierend auf dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO Welterbekonvention) und/oder den Operativen Richtlinien[2] zur Durchführung des Übereinkommens beitragen.
- wenn die:der Förderungswerber:in bei anderen Förderungen aus dem Bereich der Kunst- und Kulturförderung des Bundes, wie etwa nach dem Kunstförderungsgesetz nicht mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist.

## 8.2 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass die:der Förderungswerber:in insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt;

2. der:dem Förderungsgeber:in alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der im Fördervertrag vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren:seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt; der Bund behält sich vor, bei Vorliegen eines vorgenannten Ereignisses die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern (siehe auch Punkt 11);

3. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt.

[2] https://whc.unesco.org/en/guidelines/

4. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR 2014) innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet;

5. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 25 ARR 2014 übernimmt und

6. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen bietet.

7. sofern überwiegend aus Bundesmitteln finanziert wird, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 in der geltenden Fassung, ab einem Auftragswert von EUR 7.000,- zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies möglich ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert.

An der Durchführung der Leistung muss ein von der fördervergebenden Stelle zu prüfendes Interesse im Sinne des Denkmalschutzes oder des UNESCO Welterbes bestehen

- zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohles,
- zur Hebung des zwischenstaatlichen und internationalen Ansehens der Republik Österreich,
- zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht oder
- zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

Die Leistung muss darüber hinaus die in Punkt 3 dieser Richtlinie definierten Zielsetzungen betreffen.

Die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt ausschließlich zeitlich befristet.

Förderungen nach dieser Richtlinie sind nur möglich, wenn die zu fördernde Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann (Anreizeffekt).

## 8.3 Förderungszeitraum

Für Förderungsverträge kann maximal eine Laufzeit von zwei Jahren vereinbart werden. Für Förderungen gem. Punkt 6.2.2.3 (Großprojekte) kann ein längerer Förderungszeitraum von bis zu 4 Jahren vereinbart werden.

## 8.4 Verwendung der Mittel

Förderungen dürfen grundsätzlich nur für solche Leistungen und Vorhaben gewährt werden, die nachweislich und unmittelbar zur Verwirklichung eines der im Denkmalschutzgesetz, BGBl. 533/1923 idgF, und/oder im Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl. 60/1993, sowie in den Punkten 3.1 genannten Ziele beitragen. Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als dadurch die in den genannten Rechtsgrundlagen normierten Schutzzwecke und Zielsetzungen gefördert.

Die Förderungsmittel sind von den Förderungsnehmer:innen so wirtschaftlich und sparsam wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist unzulässig.

Förderungsnehmer:innen sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem EstG 1988 idgF oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBl S. 219/1897 idgF, verwendet werden.

## 8.5 Zeitpunkt des Ansuchens und Beginn des Vorhabens

Es können nur Leistungen gefördert werden, die nachweislich nach Zusage der Förderung entstanden sind. Ausgenommen sind Fälle, in denen auf Basis eines Förderansuchens vor Gewährung der Förderung eine Zustimmung zum vorzeitigen Leistungsbeginn gemäß § 19 Abs. 1 ARR 2014 erfolgte oder im Bereich Denkmalschutz zum Zeitpunkt des Förderansuchens bereits eine rechtskräftige Bewilligung nach § 5 DSMG bzw. § 10 DMSG vorliegt. In diesen Fällen können Leistungen berücksichtigt werden, die ab Zeitpunkt des Förderansuchens gem. 9.2. entstanden sind.

Im Bereich Denkmalschutz ist der Leistungsbeginn seitens der:des Fördernehmerin:Fördernehmers bekanntzugeben. Dieserhat innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss zu erfolgen, andernfalls wäre eine Fristverlängerung zu beantragen.

## 8.6 Informations- und Auskunftspflichten

Die:Der Förderungsnehmer:in hat in Zusammenhang mit dem Förderungsansuchen zu erklären, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr:sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre:seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

Im Rahmen der Überprüfung dieser widmungsgemäßen Verwendung hat die:der Förderungsnehmer:in Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union jederzeit die Besichtigung des betreffenden Grundstücks, Objektes bzw. der geförderten Leistung zu gestatten.

Alle Bücher und Belege sowie sonstige im vorherigen Absatz genannten Unterlagen sind – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die förderungsgewährende Stelle in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Grundsätzlich können zur Aufbewahrung auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wobei die:der Förderungsnehmer:in die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleiste hat. In diesem Fall ist die:der Förderungsnehmer:in zu verpflichten, auf ihre:seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

## 8.7 Eigenleistungen, Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private

### 8.7.1 Eigenleistung

Nach Maßgabe ihrer:seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat die:der Förderungswerber:in eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zum geförderten Vorhaben zu erbringen.

#### 8.7.1.1 Selbsterbrachte Arbeitsleistungen

Selbsterbrachte Leistungen einschließlich Kosten für den Einsatz von Arbeitsgeräten und -maschinen können im Einzelfall als Teil der Bemessungsgrundlage unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- die Leistungen sind bereits im Förderansuchen nachvollziehbar quantifiziert (Leistungsausmaß, Stunden, Mietkosten etc.)
- die Leistungen entsprechen den fachlichen Vorgaben.

Für die selbsterbrachten Leistungen wird ein anrechenbarer Stundensatz von EUR 15,- bis EUR 30,- festgesetzt, je nach Art und Qualität der zu tätigenden Leistung.

Die Förderwerber:innen können sich ebenso ihrer eigenen Arbeiter:innen und Angestellten zur Herbeiführung des im Förderansuchen ausgewiesenen künftigen Erfolges bedienen.

Für Kosten von Arbeitsleistungen, die von eigenen Arbeiter:innen und Angestellten der Förderwerber:innen für Vorhaben erbracht werden (Personalaufwand) sind die Bestimmungen für Personalkosten gemäß Pkt. 7 anzuwenden. Es ist ein entsprechender Lohnkostennachweis vorzulegen. Es können jene Kosten im Rahmen der Förderabrechnung berücksichtigt werden, die mit der geförderten Leistung unmittelbar in Zusammenhang stehen.

### 8.7.2 Ko-Förderungen

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt (überregionales Interesse), ist eine angemessene

Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitestmöglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind Förderungen durch EU-Mittel sowie Kostenbeteiligungen privater Förderer nach Möglichkeit anzustreben.

# 9 Abwicklung und Ablauf von Förderungen

## 9.1 Allgemein

Die Förderungen im Denkmalschutz werden durch das Bundesdenkmalamt oder – soweit sich dies die:der zuständige Bundesminister:in vorbehalten hat – durch eine im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zuständige Fachabteilung abgewickelt.

Förderungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO Welterbekonvention und Operative Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention) beitragen, werden von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport abgewickelt.

Die Abrechnung der gewährten Förderungen hat durch organisatorisch getrennte Einheiten zu erfolgen und/oder ist eine funktionale Trennung in der Förderabwicklung vorzusehen.

## 9.2 Förderungsansuchen und Unterlagen

Im Sinne des § 23 Abs. 1 ARR 2014 hat das Förderansuchen schriftlich zu erfolgen. Hierzu wird seitens der fördervergebenden Stellen für den Bereich Denkmalschutz ein elektronisches Förderansuchen auf der Webseite bda.gv.at zur Verfügung gestellt. Das elektronische Förderansuchen beinhaltet eine Uploadfunktion für alle bezughabenden Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge).

Im Bereich Welterbe ist das vom Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport zur Verfügung gestellte Formular vollständig ausgefüllt von der:dem Förderungswerber:in, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der:des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die:der Förderungswerber:in die im Formular angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Sofern im Formular nicht bereits enthalten, sind dem jeweiligen Ansuchen weiters anzuschließen:

- eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens sowie dessen Beginn und Dauer;
- die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Eigenmittel, Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung); es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Vorhaben und Tätigkeiten stehen;
- Zeitplan mit Angaben zu Projektbeginn und -ende (Durchführungszeitraum) sowie allenfalls Meilensteine des zu fördernden Vorhabens;
- Angaben zur Rechtsperson, bei juristischen Personen die, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind; zusätzlich im Bereich Welterbe: aktuelle Vereinsstatuten
- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die die:der Förderungswerber:in für das zu fördernde Vorhaben bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will;
- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die die:der Förderungswerber:in durch die öffentliche Hand für dieselbe Leistung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhalten hat.

## 9.3 Kontrolle zur Vermeidung von Doppelförderungen (Überfinanzierung)

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben:

- Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der:dem Förderungswerber:in für dieselbe Leistung in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährt wurden, und
- um welche derartigen Förderungen die:der Förderungswerber:in bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union für dieselbe Leistung angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder die:der Förderungswerber:in noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers zu erfolgen. Dabei ist jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen (insbesondere Überfinanzierung) sind andere in Betracht kommende Förderungsgeber:innen zu verständigen.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann oder
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Der:Dem Förderungswerber:in ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie:er nachträglich ansucht.

## 9.4 Bewertung und Entscheidung

### 9.4.1 Denkmalschutz

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind, werden die geltend gemachten Leistungen und Maßnahmen - unter Anwednung des Prinzips der organisatorischen bzw. funktionalen Trennung – einerseits durch sachkundige Mitarbeiter:innen wie der Landeskonservatorate bzw. der Abteilung für Archäologie oder der Abteilung für Spezialmaterien des Bundesdenkmalamtes beurteilt und andererseits in Hinblick auf die Förderbemessung seitens der Abteilung für Budgetangelegenheiten, Förderungen und Controlling geprüft.

Die Förderungsentscheidung obliegt der:dem Präsident:in des Bundesdenkmalamtes oder – soweit sich dies die:der zuständige Bundesminister:in vorbehalten hat – der:dem Bundesminister:in.

### 9.4.2 UNESCO-Welterbe

Die Förderungsentscheidung obliegt der:dem Bundesminister:in für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport. Für die inhaltliche Prüfung fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiter:innen der Fachabteilung („Vieraugenprinzip“) als Bewertungsgremium.

### 9.4.3 Förderungsentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel nach qualitativen Kriterien.

Die Entscheidung der fördervergebenden Stelle über die Nicht-/Gewährung einer Förderung ist der:dem Förderungswerber:in schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen.

## 9.5 Zustandekommen des Vertrags

### 9.5.1 Denkmalschutz

Das Bundesdenkmalamt erstellt ein schriftliches Förderungsanbot. Mit dessen schriftlicher Annahme durch die:den Förderungswerber:in innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist kommt der Förderungsvertrag zustande.

> Der förderungsgewährenden Stelle sind alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der im Förderungsvertrag vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern bzw. die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen würden, gem. 8.2 und 8.6 unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen.

Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der beiderseitigen Zustimmung.

### 9.5.2 UNESCO-Welterbe

Wenn dem Antrag entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die:den Förderungsnehmer:in zustande (§ 23 Abs 5 ARR 2014). Wurde dem Förderantrag in der schriftlichen Förderungszusage nicht vollinhaltlich entsprochen, kommt der Fördervertrag dennoch zustande, wenn die:der Förderwerber:in der bedingten Förderzusage nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht. Dies ist im Formular für den Förderungsantrag auszubedingen. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der beiderseitigen ausdrücklichen Zustimmung.

Bei Vorhaben, bei denen es aufgrund ihrer Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, hat das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport an die:den Förderungswerber:in ein schriftliches Förderungsanbot in Form eines angepassten Förderungsvertrages zu richten. Mit dessen schriftlichen Annahme durch die:den Förderungswerber:in innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist kommt der Förderungsvertrag zustande.

### 9.5.3 Inhalte des Förderungsvertrags

Der Förderungsvertrag hat insbesondere nachstehende Inhalte zu enthalten (siehe auch § 24 Abs 1 ARR 2014):

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage (Formular);
- Bezeichnung der Förderungswerberin:des Förderungswerbers einschließlich weiterer Identifikatoren (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer lt. Ergänzungsregister, Kontaktdaten);
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung;
- genaue Beschreibung des geförderten Projektes (Förderungsgegenstand),
- Art und Höhe der Förderung;
- Förderbare und nicht-förderbare Kosten;
- Fristen für die Durchführung des geförderten Projektes sowie für die Berichtspflichten (Nachweise);
- Auszahlungsbedingungen;
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung;
- Bestimmungen über die Auszahlung und Rückzahlung der Förderung;
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung (§ 27 ARR 2014);
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden;
- Vereinbarung, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das BG Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das LG für Zivilrechtssachen Wien zuständig ist.

## 9.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung hat nach Maßgabe des Bedarfes und der budgetären Verfügbarkeit nach Gewährung der Förderungszusage und Erfüllung der Förderungsvertragsbedingungen sowie entsprechend dem Förderungszweck zu erfolgen

und darf nur an die im Förderungsvertrag ausdrücklich genannten natürlichen oder juristischen Personen erfolgen.

Wird eine Förderung als Einmalzahlung gewährt, ist die Förderung im Nachhinein, nach Kontrolle des Verwendungsnachweises und nach Maßgabe budgetärer Verfügbarkeit, auszubezahlen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren, d.h. mehr als sechs Monate dauernden Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage und dem Fortschritt des Projektes entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen erfolgen, wobei der erste Teilbetrag frühestens nach Abschluss des Förderungsvertrages und mit Beginn des geplanten Vorhabens entsprechend dem Förderungszweck auszuzahlen ist. Ein weiterer Teilbetrag ist erst dann auszubezahlen, wenn der Verwendungsnachweis/Zwischenverwendungsnachweis gemäß Punkt 10 zumindest über den jeweils zuvor ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist. Die Auszahlung von zumindest 10 % des Förderungsbetrages ist jedenfalls erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises durchzuführen.

Die Bedingungen zur Auszahlung der jeweiligen Teilbeträge sind im Vertrag anzugeben.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die:den Förderungsnehmer:in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der:dem Förderungsnehmer:in auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen nach Abzug der Kapitalertragssteuer auf die Förderung anzurechnen sind.

## 9.7 Publizität und Informationstafeln

Die:der Förderungsnehmer:in ist angehalten, die finanzielle und ggf. fachliche Mitwirkung an der Umsetzung des Projekts bei allen einschlägigen Aussendungen, Veranstaltungen, Pressekontakten und dgl. angemessen hervorzuheben.

Für Förderungen von Projekten im Bereich Denkmalschutz stellt das Bundesdenkmalamt Vorlagen für Hinweistafeln online (bda.gv.at) zur Verfügung. Die:Der Förderungsnehmer:in kann ab einer Fördersumme von ≥ EUR 10.000,- verpflichtet werden, während der Durchführung der Maßnahmen an geeigneter, für die Öffentlichkeit gut sichtbarer Stelle eine mindestens DIN A2 (42 × 59,4 cm) große Informationstafel anzubringen, die den Hinweis enthält, dass die Arbeiten aus Bundesmitteln gefördert werden.

# 10 Nachweisbedingungen

## 10.1 Allgemeine Nachweisbedingungen

Die fördervergebende Stelle führt eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung (Nachweiskontrolle) der Förderungsmittel durch und prüft die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen. Für die Nachweiskontrolle ist eine organisatorisch von der Fördervergabe getrennte Einheit und/oder eine funktionale Trennung in der gesamten Förderabwicklung vorzusehen.

Die:Der Förderungsnehmer:in hat zum Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage von Verwendungsnachweisen (§§ 40 bis 42 ARR 2014) zu berichten. Die:Der Förderungsnehmer:in hat diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten Zwischenverwendungsnachweise (zumindest jährlich, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt) und nach Abschluss des Projektes einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen.

Diese Verwendungsnachweise sind unter Angabe der Geschäftszahl des Zusageschreibens (Förderungsvertrag) grundsätzlich elektronisch direkt an die im Zusageschreiben für die Nachweiskontrolle angeführte Abrechnungsstelle zu übermitteln. Der physische Versand

von Unterlagen ist nur in begründeten Fällen auf Aufforderung der:des Fördergeberin:Fördergebers zulässig.

Der Verwendungsnachweis hat jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen.

Kann die im Zusageschreiben (Förderungsvertrag) angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist die:der Förderungsnehmer:in verpflichtet, der fördervergebenden Stelle unaufgefordert eine schriftliche Begründung zu übermitteln. In Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gestattet werden.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, werden auf der Website des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport bzw. des Bundesdenkmalamtes Informationsmaterial und Online-Formulare zur Verfügung gestellt.

Die fördervergebende Stelle teilt der:dem Förderungsnehmer:in die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

### 10.1.1 Sachbericht

Bis zu dem im Förderungsvertrag angeführten Termin sind die Durchführung des geförderten Vorhabens schriftlich durch einen Sachbericht bestehend aus einem Tätigkeitsbericht sowie Dokumentationsmaterial nachzuweisen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diesen erzielten Erfolg hervorgehen.

Der Sachbericht ist auf die im Förderungsvertrag festgelegte Weise an die angeführte Abrechnungsstelle zu übermitteln.

Zusätzlich kann im Förderungsvertrag die Vorlage weiterer Berichte an die zuständige Fachabteilung vereinbart werden.

### 10.1.2 Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare vollständige und detaillierte Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden

Einnahmen und Ausgaben umfassen. Über den Zusammenhang mit der geförderten Leistung entscheidet im Zweifel das Prüforgan.

Jeder vorzulegende zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Kosten den kalkulierten Kosten gegenüberzustellen sind (Plan-Ist-Vergleich).

Die fördervergebende Stelle behält sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der:dem Förderungsnehmer:in vor. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Hat die:der Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck bzw. für dieselbe geförderte Leistung auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst, wobei die Mittelherkunft (insbesondere Bezeichnung der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers, der:des Sponsorin:Sponsors oder der Eigenmittel) in einer eigenen Spalte anzuführen ist.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können weitere Nachweise aus der Gebarung der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers vorgesehen werden. Über die Erforderlichkeit und den jeweiligen Zusammenhang mit dieser Förderung entscheidet im Zweifel das Prüforgan der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die:der Förderungswerber:in im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die:Der Förderungsgeber:in ist berechtigt, zum Zwecke der Vermeidung von Doppelförderungen relevante Abrechnungsunterlagen an andere Förderungsgeber:innen weiterzugeben (siehe auch § 27 ARR 2014).

Unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege ist im Rahmen des zahlenmäßigen Nachweises unter Verwendung des bereitgestellten Online-Formulars (bmwkms.gv.at oder bda.gv.at) die Belegaufstellung elektronisch durchzuführen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Bezeichnung des Auftragnehmers, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettobeträge und die jeweilige Mehrwertsteuer gesondert anzugeben.

Im Rahmen der Belegaufstellung ist von der:dem Förderungsnehmer:in dessen Richtigkeit und Vollständigkeit elektronisch zu bestätigen. Eine Unterschrift ist nur bei ausdrücklicher Vorgabe der:des Förderungsgeberin:Förderungsgebers erforderlich. Belege inkl. Zahlungsnachweise sind nur auf Anforderung der fördervergebenden Stelle oder wenn dies ausdrücklich im Förderungsvertrag festgelegt ist vorzulegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren.

Belege haben gemäß § 11 UStG idgF Name und Adresse der:des Lieferantin:Lieferanten bzw. der:des Auftragnehmerin:Auftragnehmers, Name und Adresse der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und den widmungsgemäßen Zahlungszweck zu enthalten. Bei Kleinbetragsrechnungen iSd UStG 1994 (derzeit bis EUR 400,-) sind Name und Adresse der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers nicht verpflichtend anzuführen. Den Belegen sind die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (z. B. „Betrag erhalten am ...“) oder Überweisungsbelege/Kontoauszüge oder Telebanking-Listen beizufügen.

Selbsterbrachte Arbeitsleistungen (Punkt 8.7.1.1) sind jedenfalls nur bis zu jener Höhe anzuerkennen, die der:dem Förderwerber:in als zurechenbare und nachweisbare Kosten entstanden sind, etwa durch Arbeitsleistungen ihrer:seiner Dienstnehmer:innen oder die Verwendung vorhandener oder angeschaffter Betriebsmittel.

Die Übermittlung sämtlicher o.a. Unterlagen ist verpflichtend. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Einbringung gilt Punkt 9.6.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, sind Informationsmaterial und Formulare auf der Website der fördervergebenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die fördervergebende Stelle teilt der:dem Förderungsnehmer:in die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

Gemäß § 40 Abs. 5 der ARR 2014 behält sich die fördervergebende Stelle das Recht vor, Förderungen bis EUR 7.000,- einer vereinfachten Förderungsabrechnung zuzuführen und in diesen Fällen eine stichprobenartige Überprüfung der Belege durchzuführen.

## 10.2 Abrechnungsfristen

Die nachfolgenden Bestimmungen legen die für die Abrechnung der Förderungen maßgeblichen Fristen sowie die Bedingungen für deren Anpassung fest.

### 10.2.1 Denkmalschutz

Die Abrechnungsfrist ist ab dem Zeitpunkt des Leistungsbeginns zu berechnen.

Standardmäßig wird ab Leistungsbeginn eine Frist von 8 Monaten zur Abrechnung der Förderung (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung) festgesetzt.

Je nach Umfang und Komplexität des Projektes kann die Abrechnungsfrist vertraglich auf 12 Monate ausgedehnt werden.

Bei Projekten, die in Etappen oder in Bauphasen abgrenzbar sind, kann unter Berücksichtigung der budgetären Verfügbarkeit eine auf mehrere Teilbeträge abgestimmte Fristengestaltung, im Ausmaß von max. 14 Monaten (bspw. 8 + 6 Monate), erfolgen.

### 10.2.2 UNESCO-Welterbe

Im Bereich UNESCO-Welterbe sind die Abrechnungsfristen projektabhängig und werden individuell berechnet sowie vertraglich vereinbart. In der Regel wird die Abrechnungsfrist mit 3 bzw. 4 Monaten nach dem vereinbarten Projektende festgesetzt.

### 10.2.3 Fristverlängerung

Die Möglichkeit einer Fristverlängerung ist dann zu gestatten, wenn äußere Umstände, die nicht durch die:den Fördernehmer:innen verschuldet worden sind, eine fristgerechte Abrechnung nicht ermöglichen und der Antrag auf Fristverlängerung rechtzeitig zumindest 14 Tage (bei der förderungsvergebenden Stelle einlangend) vor Ablauf der Frist gestellt wurde. Das Ausmaß der Fristverlängerung ist von den im Vertrag gesetzten Fristen abhängig zu machen. Das Ausmaß der Fristverlängerung ist projektabhängig und beträgt im Regelfall bis zu 6 Monaten.

## 10.3 Abweichungen

### 10.3.1 Abweichende, ausführende Firmen

Sollte zur Förderabrechnung eine Rechnung vorgelegt werden, die sich in Bezug auf die Firma von dem mit Förderansuchen eingereichen Kostenvoranschlag unterscheidet, ist die

Gleichwertigkeit der Leistung zu prüfen. Sollte eine Gleichwertigkeit festgestellt werden, so können die Belege anerkannt werden.

### 10.3.2 Abweichende Leistung

Sollten im Rahmen der Förderabrechnung Leistungen geltend gemacht werden, die nicht Gegenstand der Förderung sind, so sind diese nicht anzuerkennen.

### 10.3.3 Abweichende Kosten

Sollten die Kosten geringer ausfallen, als jene Kosten, die im Förderansuchen bekanntgegeben und zur Berechnung der Förderung herangezogen wurden, so ist gemäß Punkt 11.3 vorzugehen.

# 11 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

## 11.1 Gänzliche Rückzahlung

Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- Organe des Bundes oder Beauftragte des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und der fördervergebenden Stelle nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende/n Förderungszusage/n übermittelt werden;
- die:der Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechende befristete und den ausdrücklihcen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltenen Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in desen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- die:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert, insbesondere die erforderlichen Unterlagen nicht bereitstellt oder die Berechtigung

zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;

- von der:dem Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 8.4. nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurden
- beihilfenrechtliche Kumulationsgrenzen überschritten wurden;
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der:dem Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden;
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird;
- die der:dem Förderungsnehmer:in obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

## 11.2 Teilweise Rückzahlung

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der:dem Förderungnehmer:in übernommenen Verpflichtungenn teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

## 11.3 Reduktion/Kürzung der Förderung

Werden die im Verwendungsnachweis ausgewiesenen förderbaren Kosten nicht zur Gänze als anerkennungsfähig festgestellt, so ist der gewährte Förderbetrag im entsprechenden Ausmaß aliquot zu kürzen bzw. gem. Punkt 11.1 oder 11.2 in Teilen oder gänzlich rückzufordern.

Mit der:dem Förderungsnehmer:in ist gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie:er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger - einschließlich anderer Gebietskörperschaften - eine Förderung für dieselbe Leistung erhält, auch wenn diese eine andere Zweckwidmung hat und bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

2. wenn sie: er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, oder

3. wenn das geförderte Projekt Einnahmen erzielt, die bei Antragstellung noch nicht geplant/angegeben waren,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle zweckmäßig erscheint.

Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1, 2 und 3 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (§ 24 Abs. 1 Z 5) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben unberührt und Punkt 11.4 ist sinngemäß anzuwenden.

## 11.4 Verzinsung

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2

Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages (Pkt. 11.1 und 11.2) vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

# 12 Datenverarbeitung

(1) Die:Der Förderungsnehmer:in nimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in der geltenden Fassung, des Datenschutzgesetzes (DSG) in der geltenden Fassung und allfälliger anwendbarer Bestimmungen in Materiengesetzen (insbesondere § 30a DMSG) jeweils in der geltenden Fassung zur Kenntnis, dass

a. das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS bzw. Bundesdenkmalamt (BDA) im Zuge der Anbahnung und Abwicklung der Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt, soweit dies für die Anbahnung und Abwicklung der Förderung, insbesondere Evaluierung und Kontrolle und die Wahrnehmung der dem BMWKMS bzw. dem BDA gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
b. das BMWKMS bzw. BDA berechtigt ist, zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr:ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen;
c. das BMWKMS ihren:seinen Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass bezüglich des Berichts über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung § 10 Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988, die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung darstellt;
d. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die:der Förderungsnehmer:in im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln;
e. das BMWKMS bzw. BDA Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) durchführt sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an die:den Bundesminister:in für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt;

f. personenbezogene Daten der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 veröffentlicht werden können;
g. das BMWKMS bzw. BDA sich vorbehält, die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogenen Daten (Name der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers, bei juristischen Personen Namen der vertretungsbefugten Organe, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) gegebenenfalls auch unter Verwendung von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen in jeder technisch möglichen Form zu veröffentlichen;
h. das BMWKMS bzw. BDA Daten ausschließlich im Sinne der DSGVO, des DSG sowie allfälliger Materiengesetze speichert und verarbeitet (Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Abwicklung einer Förderung bzw. auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Datenverarbeitung, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist) bzw. von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde). Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die:der Förderungsnehmer:in bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als sich das aus den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bzw. allfälligen Archivierungspflichten ergibt, insbesondere aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den ARR 2014, aus materiengesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesarchivgesetz, Denkmalschutzgesetz) oder unionsrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Vorgaben (z.B. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit). Die Daten werden seitens des BMWKMS bzw. BDA, sofern nicht eine Archivierung oder Veröffentlichung vorgesehen ist (diesfalls ist aus Gründen des öffentlichen Interesses keine Löschung vorgesehen) und sofern nicht eine (darüber hinausgehende) gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, nach den Bestimmungen der Aktenverwaltung für elektronische Akten im BMWKMS bzw. BDA (Skartierungsfrist 10 Jahre) verarbeitet und im Rahmen der jeweils nächstfolgenden technischen Löschroutine gelöscht;
i. erforderlichenfalls eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes, des Rechnungshofs und der EU erfolgen kann. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMWKMS bzw. BDA sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen personenbezogene Daten erhalten, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt

werden und allenfalls vom Bund oder einer allfälligen Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter:innen (zum Beispiel IT-Dienstleister), sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen bzw. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aufgrund der Förderung möglich ist.

(2) Die:Der Förderungsnehmer:in erhält vom BMWKMS bzw. BDA eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO (Datenschutzerklärung). Mit der Unterschrift auf dem Förderungsantrag bzw. elektronischer Signatur oder eidesstattlichen Erklärung bestätigt die:der Förderungsnehmer:in auch den Erhalt der Datenschutzerklärung.

(3) Der:Dem Förderungsnehmer:in stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Sofern die:der Förderungsnehmer:in der Meinung ist, dass die Verarbeitung der Daten der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der:des Förderungsnehmerin:Förderungsnehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die:der Förderungsnehmerin bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

(4) Darüber hinaus nimmt die:der Förderungsnehmer:in zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom BMWKMS bzw. BDA veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die:Der Förderungsnehmer:in ist zu verpflichten, dem BMWKMS bzw. BDA allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer:seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

Das BMWKMS bzw. BDA ist unter folgenden Kontaktdaten für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung erreichbar:

Bundesdenkmalamt, Abteilung für Budgetangelegenheiten, Förderungen und Controlling, Referat für Förderungsmanagement, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien; E-Mail: foerderung@bda.gv.at

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Abt. IV/B/4 – Architektur, Baukultur, Denkmalschutz und UNESCO-Welterbe, Tel.: (+43 1) 71606 851042, E-Mail: iv4@bmwkms.gv.at

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Referat I/A/7/b - Förderkontrolle UG 32, Tel +43 1 71606 851151, E-Mail: foerderkontrolle32@bmwkms.gv.at

Das Bundesdenkmalamt ist unter folgenden Kontaktdaten für alle Anfragen im Zusammenhang mit Förderungen aus Spendenmitteln erreichbar:

Bundesdenkmalamt, Abteilung für Budgetangelegenheiten, Förderungen und Controlling, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien; E-Mail: spenden@bda.gv.at

Für datenschutzrechtliche Anliegen: Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport; Tel.: (+43 1) 71606-664522; E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at

Für datenschutzrechtliche Anliegen Bundesdenkmalamt: Datenschutzkoordinatorin des Bundesdenkmalamtes; Tel.: +43 1 53415 0; E-Mail: recht@bda.gv.at

# 13 Evaluierung

Soweit es bei bestimmten Vorhaben in Hinblick auf Höhe und Eigenart der gewährten Förderung zweckmäßig erscheint oder aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung erforderlich ist (vgl. § 58 Abs. 2 BHG iVm VorhabensVO und WFA-GrundsatzVO), ist seitens der förderungsgewährenden Stelle nach Abschluss der geförderten Leistung eine Evaluierung durchzuführen, um festzustellen, ob und inwieweit die mit der Förderungsgewährung angestrebten Vorhabensziele erreicht wurden.

# 15 Veröffentlichung

Die Richtlinien sind auf den Websites des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, des Bundesdenkmalamtes und des Rechnungshofes veröffentlicht und stehen zum Download bereit.

# 16 Geltungsdauer

Diese Richtlinien werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Die Richtlinien treten mit 01. November 2026 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2030. Rechte und Pflichten nach diesen Richtlinien bleiben über die Geltungsdauer dieser Richtlinien hinaus bestehen.

**Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport**
Concordiaplatz 2, 1010 Wien
+43 1 71606-0
iv4@bmwkms.gv.at
bmwkms.gv.at

**Bundesdenkmalamt**
Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
+43 1 534 15-0
service@bda.gv.at
bda.gv.at